

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (6)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Grundsatz, daß sich der Konkordatswohnsitz am Ort der Vormundschaft befindet, gilt nach Art. 3, Abs. 4 nur für Kinder. Er kann nicht auf erwachsene bevormundete Personen ausgedehnt werden, denn es handelt sich hier um eine Ausnahmebestimmung, die nicht ausdehnender Auslegung fähig ist. Der Wohnsitz am Ort der Bevormundung ist ein Ersatz für den normalerweise bei Kindern geltenden Wohnsitz des Familienhauptes. Diese Erwägung trifft aber bei erwachsenen Bevormundeten nicht zu. Die Schiedsinstanz hat übrigens schon unter dem alten, hier rechtlich nicht wesentlich verschiedenen Konkordat es abgelehnt, den erwachsenen Bevormundeten analog dem bevormundeten Kind zu behandeln. (Entscheid des Bundesrates vom 19. März 1934 i. S. Luzern gegen Aargau betreffend Wwe. A. A. S.-B.; Düby, II. Ergänzungsausgabe, S. 131 ff.).

Nach dem Gesagten muß der Rekurs abgelehnt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

6. Niederlassungswesen. *Die Aufgabe der Niederlassung ist nicht schon mit der polizeilichen Abmeldung vollzogen, sondern erst mit dem tatsächlichen Wohnsitzwechsel.*

I. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hatte die Frage zu entscheiden, ob nach erfolgter polizeilicher Abmeldung am bisherigen Niederlassungs-orte und vor Wegzug und Begründung einer neuen Niederlassung demjenigen, der die Wegzugsabsicht aufgibt und wieder am bisherigen Wohnort bleiben will, die Niederlassung gemäß den Möglichkeiten von Art. 45 BV wie einem Neuzuziehenden verweigert werden kann. Der Sachverhalt war folgender:

Mit Schreiben vom 7. Februar 1938 teilte ein in L. wohnhafter Arbeitsloser mit, daß er die Absicht gehabt habe, in seine Heimatgemeinde R. zu übersiedeln, da er dort Arbeit zu finden hoffte. Er habe sich deshalb am 5. Februar 1938 in L. bereits polizeilich abgemeldet gehabt. Am 7. Februar habe er vom in L. anwesenden Aktuar der Armenpflege R. erfahren, daß es dort schon genug Arbeitslose gebe. Er wolle deshalb in L. bleiben, die Gemeinde wolle jedoch die Abmeldung nicht mehr rückgängig machen lassen.

Die Armenpflege L. teilte in Vernehmlassung zur Angelegenheit mit, daß der Grund des neuen Niederlassungsgesuches darin zu suchen sei, daß die Heimat-gemeinde den Petenten nicht aufnehmen wolle. Da er bei schon bisheriger zeit-weißer Unterstützung in absehbarer Zeit dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werde, so werde ihm L. die Niederlassungsbewilligung nur gegen volle Gutsprache der Heimatgemeinde für alle inskünftig notwendig werdenden Unterstützungen wieder erteilen. Aus der Vernehmlassung der Armenpflege R. ist zu entnehmen, daß dem Petenten deshalb nahe gelegt worden ist, in L. zu bleiben, weil in R. keine Wohnung frei gewesen sei und daselbst weniger Arbeits-gelegenheit vorhanden sei als in L.

II. Die zur Entscheidung stehende Frage hat der Regierungsrat mit folgender Begründung verneint:

In Analogie zu Art. 24, Abs. 1 ZGB, wonach der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, ist auch beim öffentlich-rechtlichen Begriff der Niederlassung eine Aufgabe derselben nicht schon mit der polizeilichen Abmeldung, sondern erst mit dem tatsächlichen Vorgang des Wohnsitzwechsels, d. h. der tatsächlichen Aufgabe des bisherigen und der tatsächlichen Begründung des neuen Wohnsitzes perfekt geworden. Zum mindesten muß ein effektiver Wegzug erfolgt sein. Im vorliegenden Fall hat der Petent nach Aufgabe der Wegzugsabsicht seine bisherige Wohnung in L. beibehalten; er hatte sich noch nicht einmal an seinen beabsichtigten neuen Wohnsitz auf die Wohnungssuche begeben. Dadurch hat er sein bisheriges Niederlassungsrecht in L. nicht verwirkt, trotz seiner vorzeitigen polizeilichen Abmeldung. Die formelle Niederlassungsbewilligung muß ihm daher vom Gemeinderat in L. ohne weiteres wieder gegeben werden, ohne daß der Petent wie ein neu Zuziehender im Sinne von Art. 45 BV behandelt werden darf. In diesem Falle braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob er gegenwärtig in dauernder Armenunterstützung sich befinde oder nicht.

III. Der Gemeinderat von L. ist angewiesen worden, die Niederlassungsbewilligung wieder zu erteilen. Es wurde ihm auch mitgeteilt, daß eine Gutsprache für inskünftig notwendig werdende Armenunterstützungen an den Petenten durch die Armenpflege R. vorgängig dieser Niederlassungsbewilligung nicht verlangt werden könne.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 1. April 1938; Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung, XL. Jahrgang, Nr. 1/2, S. 17.)

7. Arbeitslosenfürsorge. Rückforderung von Arbeitslosenunterstützung und Verweigerung weiterer Taggeldbezüge wegen Unterstützungsbetruges.

I. Ein arbeitslos gewordener Maler ließ sich in der Zeit, wo er von der staatlichen Arbeitslosenkasse das Taggeld bezog, ohne Wissen der Kassenverwaltung während drei Wochen von einer Firma beschäftigen; diese verrechnete dann das Lohnguthaben mit einer aus früheren Warenbezügen herrührenden Schuld des Malers. Als die Kassenverwaltung in der Folge von diesem Sachverhalt Kenntnis erhielt, forderte sie vom Maler die Rückzahlung der für jene 3 Wochen zu Unrecht bezogenen Arbeitslosenunterstützung und verweigerte gleichzeitig bis auf weiteres die Ausrichtung des Taggeldes. Als die Rekurskommission die Verfügung bestätigte, rekurierte der Betroffene an den Regierungsrat mit der Behauptung, er habe keinen Unterstützungsbetrug begangen, da er von der Firma keinen Barlohn erhalten habe.

II. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab mit folgender Begründung:

Der Rekurrent bezog im letzten Jahre bei der Staatlichen Arbeitslosenkasse in verschiedenen Perioden 90 Tagelder à Fr. 7.—. Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf die Arbeitslosenunterstützung nur ausgerichtet werden, wenn das Kassenmitglied arbeitslos ist. Der Versicherte ist daher verpflichtet, der Arbeitslosenkasse von jeder Tätigkeit unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Rekurrent hat während der Unterstützungsperioden im ganzen an 21 Tagen bei einer Firma gearbeitet. Diese Tätigkeit hat er jedoch der Staatlichen Arbeitslosenkasse verschwiegen. Dadurch hat er bewirkt, daß ihm 21 Tagelder à Fr. 7.—,

d. h. Fr. 147.— zu Unrecht ausbezahlt worden sind. Er ist daher verpflichtet, der staatlichen Arbeitslosenkasse diesen Betrag zurückzuerstatten. Sein Vorgehen erfüllt den Tatbestand der widerrechtlichen Erwirkung der Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung. Wegen dieses Deliktes muß gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet werden.

Der Rekurrent macht geltend, daß er keinen Unterstützungsbetrug begangen habe; er habe sich für berechtigt gehalten, während seiner Tätigkeit bei einer Firma Arbeitslosenunterstützung zu beziehen, weil er für seine Arbeit keinen Barlohn erhalten habe. Tatsächlich wurde der ganze Verdienst des Rekurrenten von der Firma mit einer Schuld verrechnet, die aus Warenbezügen des Rekurrenten herrührte. Der Umstand, daß der Rekurrent für die Arbeit kein Bargeld erhielt, ist jedoch ohne Bedeutung. Der Rekurrent war an den fraglichen Tagen nicht arbeitslos und konnte daher nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Er mußte wissen, daß es nicht zulässig ist, gleichzeitig zu arbeiten und zu stempeln.

Der Rekurrent hat der Arbeitslosenkasse über Verhältnisse, von denen die Unterstützungsberechtigung abhängt, wissentlich unvollständige Angaben gemacht. Er muß daher bis auf weiteres vom Bezug des Taggeldes ausgeschlossen werden. Der angefochtene Entscheid entspricht unter diesen Umständen den Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung. Der Regierungsrat gelangt daher zur Abweisung des Rekurses.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. April 1938; Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, XL. Jahrgang, Nr. 4, S. 76).

Anmerkung der Redaktion.

In der kommenden Juli-Nummer wird das Protokoll der 2. Konkordatskonferenz, die am 17. April 1939 in Bern stattfand, publiziert werden, wobei sich die Redaktion vorbehält, Kürzungen anzubringen.

Ergänzend zum Protokoll wird überdies ein Schreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 12. Mai a. c. veröffentlicht werden, das, die Beendigung des Konkordatsfalles bei Rekurs, Art. 15 des Konkordates betreffend, zu einem Beschluß der Konkordatskonferenz Stellung nimmt.

Wir möchten nicht verfehlen, besonders auf die wichtigen und grundsätzlichen Ausführungen betr. Art. 12 des Konkordates aufmerksam zu machen, die bereits im Entscheid der Schiedsinstanz i. S. K. B.-S., vom 22. Mai 1939, der noch publiziert wird, ihren Niederschlag gefunden haben.
